

Gesetzesänderungen betreffend Staatsbeiträge an Pflegeabteilungen in Altersheimen

(vom 27. September 1992)

Art. I

Das Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für die Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide vom 4. März 1973 wird wie folgt geändert:

§ 1. Als Altersheime gelten Einrichtungen, die der dauernden Unterbringung, Verpflegung und persönlichen Betreuung von Betagten dienen. Begriff

Altersheime können Pflegeabteilungen für stark pflegebedürftige Langzeitpatienten führen.

§ 2. Der Staat leistet den politischen Gemeinden und Gemeindeverbindungen nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Kostenanteile an Investitionen bis 40% der beitragsberechtigten Ausgaben: Staatsbeiträge
1. Investitionen

- a) an eigene, öffentliche Altersheime;
- b) an Leistungen, die sie für Altersheime gemeinnütziger Organisationen ausrichten.

Die Kostenanteile gemäss lit. b bemessen sich nach den Gemeindeleistungen, betragen jedoch höchstens soviel, als für ein entsprechendes Heim der Gemeinde oder der Gemeindeverbindung ausgerichtet würde.

§ 3. Der Staat leistet an den Betrieb anerkannter Pflegeabteilungen von Altersheimen der Gemeinden und gemeinnütziger Organisationen Kostenanteile. Diese richten sich nach den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes über die Krankenhäuser. 2. Betrieb

810.1

Art. II

Das Gesundheitsgesetz vom 4. November 1962 wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 2. Die Errichtung und der Betrieb anderer Spitäler und Krankenhäuser sind Sache der Gemeinde. Als Krankenhäuser gelten auch Pflegeabteilungen in Altersheimen.

Art. III

Diese Gesetze unterstehen der Volksabstimmung.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 27. September 1992

wonach sich ergibt,

Zahl der Stimmberechtigten	762 943
Eingegangene Stimmzettel	384 333
Annehmende Stimmen	322 058
Verwerfende Stimmen	43 165
Ungültige Stimmen	24
Leere Stimmen	19 086

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetzesänderungen betreffend Staatsbeiträge an Pflegeabteilungen in Altersheimen» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 2. November 1992

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

F. Jauch

Der Sekretär:

A. Ganz